

Hygieneplan



Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die Schulleitung setzt mit dieser Erklärung den Hygieneplan verbindlich in Kraft. Der Hygieneplan ist damit für alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Schülerinnen und Schüler gültig.

Der Hygieneplan wird nach Inkraftsetzung für alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnisnahme ausgelegt. Danach erfolgt zeitnah die Belehrung nach § 35 IfSG.

Osnabrück, März 2022

(Schulleitung)

Hygieneplan [gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz]

Inkraftsetzung und Gültigkeit.....	2
1. Vorwort.....	4
2. Hygienemanagement an Schulen.....	4
3. Anforderungen an die Hygiene.....	6
3.1 Reinigung und Desinfektion.....	6
3.1.1 Allgemeines.....	6
3.1.2 Händehygiene.....	6
3.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen.....	7
3.1.4 Intervalle der Reinigungsmaßnahmen.....	8
3.2 Lebensmittelhygiene.....	9
3.2.1 Allgemeines.....	9
3.2.2 Umgang mit Lebensmitteln.....	9
3.2.3 Mitgebrachte Lebensmittel.....	10
3.2.4 Reinigungsmaßnahmen.....	10
3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen.....	10
3.3.1 Abfallbeseitigung.....	10
3.3.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung.....	10
3.3.3 Trinkwasser.....	11
3.3.4 Lüftung.....	12
3.4 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers.....	13
3.4.1 Versorgung von Bagatellwunden.....	13
3.4.2 Behandlung kontaminierter Flächen.....	13
3.4.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials.....	13
3.4.4 Sanitätsraum.....	14
4. Infektionsschutz.....	14
4.1 Arbeitsschutz.....	14
4.2 Erhöhtes Infektionsgeschehen.....	14
4.3 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen.....	15
4.4 Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen.....	15
4.5 Mitwirkungs- und Meldepflichten.....	15

1. Vorwort

Schulen sind durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern. Mit dem Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 hat der Gesetzgeber dieser Bedeutung Rechnung getragen und im § 36 Abs. 1 unter anderem auch Schulen dazu verpflichtet, Hygienepläne zu erstellen.

2. Hygienemanagement an Schulen

Zweck des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen – und damit auch Schulen – sowie jedes Einzelnen.

Im § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet der Gesetzgeber die Schulen dazu, in **Hygieneplänen** die **innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene** festzulegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Schule. Eine Arbeitshilfe ist z.B. der „Schulhygieneplan 2009“ des Nds. Landesgesundheitsamtes (NLGA).

In jedem Fall muss der Hygieneplan an die organisatorischen und baulichen Gegebenheiten der Schule angepasst sein und u.a. auch bereichsbezogene Arbeitsanweisung (z.B. Reinigungspläne) einschließen.

Darüber hinaus sollten im Hygieneplan auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung (z.B. Hautschutzmaßnahmen) festgeschrieben werden, um nichtübertragbaren Krankheiten bei Schülern und Personal vorzubeugen.

Verantwortlich für die Sicherung der hygienischen Anforderungen in Schulen ist die **Schulleitung**. Sie kann zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung eine Lehrkraft als **Hygieneverantwortliche(n)** bestellen. Zu den Aufgaben der(s) Hygieneverantwortlichen gehören unter anderem

- die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes,
- die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- die Durchführung von Hygienebelehrungen sowie
- die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und den Elternsprechern.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der **Hygienemaßnahmen** erfolgt stichprobenartig, bei aktuellem Bedarf und routinemäßig mindestens einmal jährlich durch Begehungen der Schule. Die Ergebnisse der Überwachung sind schriftlich zu dokumentieren. Der Hygieneplan muss für alle Beteiligten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Da laut **§ 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** alle **Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen** über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG belehrt werden müssen, beinhaltet der vorliegende Hygieneplan neben den Verfahrensweisen zur Infektionshygiene auch alle für die **Belehrung** erforderlichen Informationen und Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

Eine Unterweisung auf der Grundlage dieses Hygieneplans – vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre – gewährleistet somit die im § 35 IfSG geforderte Belehrung. Das Protokoll der Belehrung ist 3 Jahre aufzubewahren.

[Prozess P1-IfSG: Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§ 35 IfSG)]

3. Anforderungen an die Hygiene

3.1 Reinigung und Desinfektion

3.1.1 Allgemeines

Die gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist die Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine **Desinfektion** ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie Blut).

Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen.

Beim Auftreten **meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten** oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden müssen. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

3.1.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Anzahl von **Handwaschplätzen**, die mit fließendem warmen und kaltem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Einmalhandtücher ausgestattet sind.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet!

Händewaschen ist vom Personal und von den Schülern durchzuführen

- nach jeder Verschmutzung und nach Reinigungsarbeiten,
- nach der Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen und
- nach Tierkontakt.



Händedesinfektion ist vom Personal und von den Schülern durchzuführen, nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn Handschuhe getragen werden. Die Hände sind in diesem Fall unmittelbar nach dem Ablegen der Handschuhe zu desinfizieren.

Das **Händedesinfektionsmittel** ist gründlich in die trockenen Hände einzureiben. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden (Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen).

Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion

mit Zellstoff bzw. einem Desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen. Siehe Kap. 4.2. Händehygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>



Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel sind in den entsprechenden Arbeitsbereichen an den Waschbecken bereit zu stellen.

3.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist jeweils ein **Reinigungsplan** und ggf. ein Desinfektionsplan zu erstellen, der folgendes beinhalten muss:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei der Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen.
- Vertragliche Regelungen mit Firmen.

Die Reinigungspläne sind Bestandteil des Hygieneplans und müssen in den jeweiligen Bereichen ausgehängt werden. Die Einhaltung der im Reinigungsplan festgelegten Reinigungsmaßnahmen muss überprüft und dokumentiert werden.

Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- Es ist grundsätzlich feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Bodenbeläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (z.B. Zwei-Eimer-Methode bzw. die Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchzuführen.
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in den Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem besonderen Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Lokale Verschmutzungen sind zeitnah zu entfernen.
- Wischbare Bodenbeläge sind in Schulen textilen Bodenbelägen vorzuziehen.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. durchzuführen. Zuerst müssen aber die Ausscheidungen von der Fläche entfernt werden. Dazu sind Schutzhandschuhe anzuziehen und die Ausscheidungen mit Hilfe von Einmaltüchern aufzunehmen und in einer Abfalltüte zu entsorgen. Anschließend ist eine Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangabe anzusetzen und mit Hilfe eines Einmaltuches mechanisch im Verschmutzungsbereich zu verteilen (Wischdesinfektion = Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang). Die behandelte Fläche hinterher nicht trocken nachreiben, sondern abtrocknen lassen.

Nach Entsorgung der Handschuhe und der Tücher ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Eine Sprühdesinfektion ist aufgrund einer möglichen inhalativen Belastung abzulehnen; bei alkoholischen Desinfektionsmitteln besteht bei der Anwendung auf größeren Flächen Explosionsgefahr.

Eine **Flächendesinfektion** ist i.d.R. in Schulen nur in besonderen Fällen notwendig (z.B. beim Ausbruch von übertragbaren Krankheiten). Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

3.1.4 Intervalle der Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsintervalle müssen sich an den speziellen Nutzungsarten und der Nutzungshäufigkeit orientieren. Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.

Da oft die Schulträger die Reinigungsintervalle für die einzelnen Bereiche der Schule festlegen, werden in diesem Hygieneplan nur Empfehlungen gegeben:

Bereiche und Ausstattung	Reinigungsintervall (Empfehlung)
Toilettenanlagen (Fußböden, Handwaschbecken, WC, Urinale, Türen)	täglich
Umkleide-, Wasch- und Duschräume	täglich bzw. in Abhängigkeit von der Nutzung
Fußböden stark frequentierter Räume (z.B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben)	mind. 3x / Woche bzw. nach Erfordernis
Fußböden weniger frequentierter Räume (z.B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer)	mind. 2x / Woche bzw. nach Erfordernis
Tische	nach Erfordernis, mind. jeden 2. Tag
Handläufe	1x / Woche
Fensterbänke, Türen	1x / Monat
Turnhalle	täglich bzw. nach Erfordernis
Textile Bezüge der Sportmatten	1x / Monat
Erste-Hilfe-Raum	1x / Woche
Stühle, Schränke, Regale	1x / Monat

Grundreinigung**2x / Jahr**(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Jalousien, usw.)

Waschbecken in Klassenzimmern sind grundsätzlich mit Papierhandtüchern o.ä. und Seifenspendern auszustatten und täglich zu reinigen.

3.2 Lebensmittelhygiene

3.2.1 Allgemeines

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen in Schulen werden an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt. Diese beziehen sich nicht nur auf die Personen, die mit den Lebensmitteln umgehen, sondern auch auf die Räume, die Ausstattung und die Maschinen, die für die Lagerung und Verarbeitung der Lebensmittel genutzt werden.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und andere lebensmittelrechtliche Verordnungen sind einzuhalten.

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - 8. Abschnitt

- § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote
- § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln im Sinne von § 42 Abs.(2) Infektionsschutzgesetz in Berührung kommen, müssen die für sie zutreffenden Inhalte der Paragraphen 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorweisen können.



[Prozess: P2-IfSG Belehrung Personal - Lebensmittel]

Für alle Fragen bezüglich der Lebensmittel- und Küchenhygiene (Ausstattung, Lebensmittellagerung, Reinigung, etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde bzw. den Schulträger.

3.2.2 Umgang mit Lebensmitteln

- Die **Anlieferung** der Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten Behältern erfolgen.
- Der **Transport** hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann. Alle Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern bzw. abgedeckt zu transportieren.
- Warme Speisen dürfen die **Temperatur** von 65°C nicht unter-, kalte Speisen eine Temperatur von 15°C nicht überschreiten. Deshalb sind stichprobenartig Temperaturmessungen zum Zeitpunkt der Ausgabe vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Das **Personal**, das mit Lebensmitteln umgeht (auch Essenausteilen), hat sich unmittelbar vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Hände gründlich zu waschen und geeignete Hygienekleidung anzulegen.

- Ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit den Händen des Personals ist zu unterlassen.
- Vor **Ausgabe** ist der einwandfreie Zustand des Essens durch das Personal festzustellen.
- Für die Ausgabe sind entsprechende saubere **Portionierungsgerätschaften** zu nutzen.
- Die Ausgabe von **Rohmilch** ist nicht zulässig.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind am gleichen Tag zu entsorgen.

3.2.3 Mitgebrachte Lebensmittel

- Von Schülern oder Eltern nicht für den Eigenbedarf mitgebrachte Lebensmittel, sind vor der Verteilung in der Schule durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

3.2.4 Reinigungsmaßnahmen

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im **Geschirrspüler** bzw. in einer mind. aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle zu reinigen und dann zu spülen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung und dem Spülvorgang abzutrocknen. Die **Geschirrtücher** sind täglich zu wechseln.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs hat in Schränken zu erfolgen.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene **Flächen** einschließlich der Essentransportwagen bzw. -tablets sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern.
- Die verwendeten **Lappen** sind danach zu wechseln. Handtücher und Lappen sind bei mindestens 60°C in der Waschmaschine zu waschen.

3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

3.3.1 Abfallbeseitigung

- Es sind Maßnahmen der **Abfallvermeidung** festzulegen.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit der Verwertung zuzuführen (getrennte Sammlung).
- Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die **Abfallsammelbehälter** außerhalb des Gebäudes zu entleeren.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.
- Der **Stellplatz** ist sauber zu halten.

Für nicht haushaltsübliche Abfälle (z.B. **Chemikalien**, Leuchtstoffröhren) gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

3.3.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden. Als potenzielle **Gesundheitsschädlinge** in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen,



Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von **Ordnung und Sauberkeit** im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände, ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig **Befallskontrollen** durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren.
- Im Küchenbereich sind nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Kontrollpunkte festzulegen, die regelmäßig überwacht werden müssen (Dokumentation). Dabei sollte täglich eine Sichtkontrolle vorgenommen werden.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter **Schädlingsbekämpfer** mit der Bekämpfung zu beauftragen.
- Ein Befall mit Gesundheitsschädlingen und die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen sollten unverzüglich dem zuständigen **Gesundheitsamt** angezeigt werden.

3.3.3 Trinkwasser

Das in Schulen verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen. Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen. Über notwendige Untersuchungen entsprechend der Trinkwasserverordnung berät das zuständige Gesundheitsamt.

Legionellenprophylaxe

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sind zur Legionellenprophylaxe zu spülen. Dabei ist das Warmwasser ca. 5 Minuten vor der Nutzung laufen zu lassen (maximale Erwärmungsstufe einstellen). Duschköpfe sind regelmäßig auf Kalkablagerungen hin zu überprüfen und ggfs. zu reinigen.



Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodagetränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen.

Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt. Glasflaschen sind hierfür die bessere Alternative, zumal wenn Behältnisse mehrfach verwendet werden. Kunststoffflaschen sollten in jedem Fall spülmaschinene geeignet sein.

Wasserspiel- und Erlebnisbereiche

Wasserspielanlagen im Außenbereich sollten im Rahmen der Planung mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden

Das im Außenspielbereich verwendete Wasser wird, falls es sich nicht um Trinkwasser aus dem Ortsnetz handelt, in der Regel aus eigenen Brunnen gefördert. Unter Anwendung und Beachtung von Schutzmaßnahmen steht einer Nutzung von Brunnenwasser als „Spielwasser“ generell nichts entgegen. Vor der Erstbenutzung einer solchen Anlage sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen individuell mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Die Verwendung von Dachablaufwasser ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das Wasser kann mit Schadstoffen und Keimen stark belastet sein und somit besonders für Kinder ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

Das Einrichten und Betreiben von Badebecken ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

3.3.4 Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Siehe Kap. 5.8 Lufthygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampele, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raum-lufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Raumlufttechnische Anlagen

Räume mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt, soweit diese nicht im Umluftbetrieb laufen. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumlufttechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

Andere Lüftungsanlagen

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu /Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren), müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (siehe oben: „Fensterlüftung“) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, sollte spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorgenommen werden.

Luftreinigungsgeräte

Luftreinigungsgeräte (Filtertechnologien, UV-C Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien) sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur „Fensterlüftung“ sind soweit wie möglich umzusetzen. Vor Inbetriebnahme von Luftreinigungsgeräten ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

3.4 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

3.4.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Wundversorgung hat der Ersthelfer **Einmalhandschuhe** zu tragen und sich nach Möglichkeit vor, auf jeden Fall nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

3.4.2 Behandlung kontaminierter Flächen

(siehe 3.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen)

3.4.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“

- der kleine Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“,
- der große Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“ und



- die Sanitätstasche nach DIN 13160 (für den mobiler Einsatz).

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem **alkoholischen Desinfektionsmittel** zur Hände- bzw. Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige **Bestandskontrollen** der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen und zu **dokumentieren**. Materialien mit abgelaufenem Verfallsdatum sind auszutauschen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

3.4.4 Sanitätsraum

In der Schule muss mindestens ein Sanitätsraum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können. Dieser Raum muss nach DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe an Schulen“ mindestens mit einem kleinen Verbandkasten Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13024 und/oder einer Liege ausgerüstet sein. Zusätzlich müssen ein Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie ein Direktspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher und ein Abwurfkorb vorhanden sein.



4. Infektionsschutz

4.1 Arbeitsschutz

In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu.

Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

4.2 Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerrhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippeperioden, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, * die folgenden bewährten Maßnahmen **freiwillig** zu beachten:

Abstand

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerrhaltige Tröpfchen.

Masken

Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

** Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

4.3 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

4.4 Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte *: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

** Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

4.5 Mitwirkungs- und Meldepflichten

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.